



HAUSORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Zusammenleben	3
II. Lüftung und Heizung	3
III. Schutz vor Lärm	3
IV. Benutzung des Grundstücks	4
V. Haustiere	5
VI. Sicherheit	5
VII. Reinigung	6
VIII. Balkone	6
IX. Gemeinschaftseinrichtungen	7
X. Drohende Gefahren	8
XI. Gültigkeit	8

Hausordnung

Das Zusammenleben von Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In dieser Hausordnung hat die Genossenschaft herausgearbeitet, was uns wichtig ist und Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und gut leben!

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Basis für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie die Ihnen zur Nutzung überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen stets achtsam und pfleglich.

Die Hausordnung ist Bestandteil Ihres Nutzungsvertrages. Mit der Unterschrift unter den Nutzungsvertrag verpflichten Sie sich, die Hausordnung einzuhalten.

I. Zusammenleben

Alle Hausbewohner sind zu einem rücksichtsvollen und friedlichen Zusammenleben verpflichtet.

II. Lüftung und Heizung

Belüften Sie Ihre Wohnung ausreichend. Der Austausch der Raumluft hat in der Regel durch wiederholte Stoßlüftung zu erfolgen. Eine Auskühlung der Wohnung sollte vermieden werden. Das Entlüften der Räume in das Treppenhaus ist untersagt, da dies zu Belästigungen der anderen Hausbewohner führen kann.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, müssen Sie im gemeinschaftlichen Interesse alles tun, um ein Einfrieren der Sanitäreinrichtungen, Heizkörper und Heizungsrohre zu vermeiden. Halten Sie daher insbesondere Keller- und Treppenhausfenster in der kalten Jahreszeit - außer zum kurzzeitigen Lüften - unbedingt geschlossen. Schließen Sie bei Schneefall, Regen und Unwetter alle Fenster.

Die Rauchabzugsfenster in den obersten Etagen der Treppenhäuser mit Aufzügen dürfen nicht manuell geöffnet werden, sondern dienen ausschließlich der Entrauchung im Brandfall.

III. Schutz vor Lärm

Lärm belastet alle Hausbewohner. Halten Sie daher die allgemeinen Ruhezeiten, werktags (Montag bis Sonnabend) von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr ein und vermeiden Sie bitte jede Lärmbelästigung.

An Sonn- und Feiertagen sind jegliche Ruhestörungen grundsätzlich untersagt. Die Bohrzeiten sind montags bis freitags von 8 bis 12 und von 15 bis 19 Uhr und sonnabends von 8 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist das Bohren nicht gestattet.

Das Hausmusizieren ist auf die Wohnung und Zimmerlautstärke zu beschränken. Innerhalb der festgelegten Ruhezeiten 13 bis 15 Uhr und 22 bis 7 Uhr ist das Musizieren untersagt. Das Spielen von Blechblasinstrumenten und Schlagzeugen ist im Haus und in der Wohnung grundsätzlich nicht gestattet. Stellen Sie Fernseh- und Rundfunkgeräte sowie sonstige akustische Geräte auf Zimmerlautstärke ein. Darüber hinaus darf deren Benutzung im Freien, auf Balkonen und in Loggien Ihre Nachbarn nicht stören.

Empfohlen wird, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspülmaschinen möglichst nicht mehr nach 22 Uhr zu benutzen.

Feiern dürfen nicht zu unzumutbaren Lärmbelästigungen anderer Hausbewohner führen. Grundsätzlich gelten auch für Feiern die allgemeinen Ruhezeiten. Informieren Sie am besten vorher Ihre Nachbarn über Ihr Vorhaben und bitten Sie diese um Verständnis für die eventuelle Lärmbelästigung.

IV. Benutzung des Grundstücks

Wenn Ihre Kinder die Spielplätze benutzen, achten Sie darauf, dass Sie das Spielzeug und die Abfälle nach Beendigung des Spielens einsammeln, und tragen Sie damit zur Sauberkeit unserer Spielplätze bei. Innerhalb der Ruhezeiten ist auch auf dem Spielplatz darauf zu achten, Lärm möglichst zu minimieren.

Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr, auch wenn diese regelmäßig durch die Genossenschaft kontrolliert werden.

Werfen Sie keine Abfälle in die Grünanlagen.

Füttern Sie im Freien bitte keine Tiere, insbesondere keine Tauben und Katzen. Das Aufstellen von Futterstellen ist auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.

V. Haustiere

Größere Haustiere, wie zum Beispiel Hunde und Katzen sowie jegliche Art von Reptilien, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Genossenschaft gehalten werden. Die Genehmigung kann nach vorheriger Abmahnung widerrufen werden, wenn durch die Tierhaltung andere Hausbewohner belästigt oder geforderte Auflagen nicht eingehalten werden.

Hunde sind innerhalb der Wohnanlage stets an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Die Hinterlassenschaften der Hunde sind zu beseitigen. Die Festlegungen in der erteilten Hundehaltungsgenehmigung sind vom Hundehalter unbedingt einzuhalten.

VI. Sicherheit

Zum Schutz aller Hausbewohner sind alle Haustüren stets zu schließen. Die Kellertüren sind zu verschließen!

Halten Sie Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure frei von jeglichen Gegenständen, da sie nur dann auch ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen können.

Fahrräder dürfen außerhalb der Wohnung nur in den dafür vorgesehenen Abstellräumen, im eigenen Keller oder in den Fahrradständern vor dem Haus abgestellt werden.

Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle dürfen im Treppenhaus nur abgestellt werden, wenn der Fluchtweg nicht erheblich eingeschränkt wird und andere Personen nicht übermäßig behindert werden.

Schuhe, Schränke, Pflanzkübel und andere Gegenstände gehören in die Wohnung und nicht in das Treppenhaus. Aus Gründen des Brandschutzes und zur Gewährleistung der Fluchtwege ist das Abstellen solcher und ähnlicher Gegenstände im Treppenhaus und in Kellervorräumen und -gängen grundsätzlich untersagt.

Außerhalb Ihrer Wohnung sind das Rauchen sowie der Gebrauch von offenem Feuer im gesamten Haus und in den Aufzügen untersagt.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündlichen oder Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen und in Kellern ist nicht zulässig.

Wenn Sie verreisen oder sich längere Zeit nicht in Ihrer Wohnung aufhalten, informieren Sie bitte die Genossenschaft und benennen einen Ansprechpartner Ihres Vertrauens, der in Notfällen das Betreten Ihrer Wohnung ermöglichen kann.

Beim Grillen in den Außenanlagen ist darauf zu achten, dass andere Hausbewohner nicht durch Rauchbelästigungen gestört werden. Auf Balkonen ist nur der Gebrauch von Elektrogrills gestattet.

VII. Reinigung

Halten Sie bitte im Interesse aller Hausbewohner das Haus und das Grundstück sauber. Die Hausreinigung wird von Firmen durchgeführt. Am Reinigungstag ist die Fußmatte vor der Wohnungstür zu entfernen.

In Hausaufgängen, in denen die Reinigungsarbeiten noch von den Mietern durchgeführt werden, ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der auf den Etagen auszuhängen ist. Die Mieter haben im Wechsel ihren Treppenpodest sowie die nach unten führende Treppe zu reinigen. Werden die Reinigungsarbeiten von einem Mieter trotz Abmahnung der Genossenschaft nicht ausgeführt, kann die Arbeit an Dritte übertragen werden. Die Kosten dafür sind von dem jeweiligen Mitglied zu tragen. Die Genossenschaft wird dies einen Monat vorher schriftlich ankündigen, um dem Mitglied noch die Gelegenheit zu geben, die ihm obliegenden Reinigungsarbeiten wieder aufzunehmen.

Halten Sie die Abflüsse der Toiletten, Spülen und Waschbecken von Abfällen frei. Schütten Sie insbesondere kein Katzen-, Vogel- oder andere Tierstreu hinein. Ebenso gehören Küchenabfälle, Fette, Papierwindeln und Hygieneartikel auf keinen Fall in einen der Abflüsse, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

VIII. Balkone

Auf allen Balkonen und in den Loggien dürfen Sie die Wäsche nur innen unterhalb der Brüstung trocknen.

Bringen Sie Blumenkästen und Blumenbretter so an, dass bei deren Nutzung niemand gefährdet werden kann. Achten Sie bitte auch darauf, dass beim Blumengießen kein Wasser nach unten läuft.

Das Ausstauben von Teppichen und Decken sowie das Entsorgen von Zigarettenkippen, Unrat usw. aus den Fenstern, Loggien und von Balkonen sind untersagt.

Das Füttern von Vögeln aus Fenstern und von Balkonen ist nicht gestattet.

IX. Gemeinschaftseinrichtungen

Personenaufzug

Beachten Sie die Ihnen übergebene Benutzungsanleitung und die Sicherheitshinweise in den Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Aufzug nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Abstimmung mit der Genossenschaft mit dem Aufzug transportieren. Die Aufzugskabine ist in diesen Fällen in geeigneter Form zu schützen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Müllräume, Müllstandsplätze, Sperrmüll

Benutzen Sie die Mülltonnen nur in der Zeit zwischen 7 und 22 Uhr, um Lärmbelästigungen zu vermeiden. Sämtlicher Müll ist sortenrein zu trennen, um die Kosten der Entsorgung für alle Hausbewohner gering zu halten.

Die Müllräume und Standplätze sind stets zu verschließen und sauber zu verlassen.

Müll und Sperrmüll dürfen im Treppenhaus oder in den Kellergängen sowie auf den Müllstandsplätzen nicht abgestellt werden. Eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Sperrmüll im Keller bis zur Abholung ist nur mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Namenskennzeichnung möglich.

Breitbandkabelanschluss

Die Wohnungen werden über einen Kabelanschluss mit Fernsehen und Radio versorgt. Das Anbringen von eigenen Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Wohnräume ist untersagt. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Genossenschaft, möglich.

Parken

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Auf allen Parkflächen dürfen nur zugelassene fahrbereite Personenkraftwagen und Krafträder abgestellt werden. Das Warmlaufenlassen der Motoren ist untersagt.

Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, die Parkflächen und deren Zufahrten von Eis und Schnee freizuhalten oder bei Glatteis zu streuen. Das Befahren und Betreten dieser Grundstücksteile geschieht auf eigene Gefahr.

X. Drohende Gefahren

Jeder Hausbewohner hat über drohende Gefahren (z. B. Gas- oder Brandgeruch, Wasserschäden, Ungezieferbefall u.ä.) unverzüglich zu informieren.

In den Schaukästen der Hausaufgänge finden Sie die wichtigsten Namen und Telefonnummern der entsprechenden Ansprechpartner sowie eine Havarie-Notrufnummer.

XI. Gültigkeit

Die bestehenden Hausordnungen werden aufgehoben.

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung vom 2.5.2012 in Kraft. Sie wird allen Mitgliedern ausgehändigt.